

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom xx.xx.xxxx

In seiner Sitzung am 2017 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Artikel I

§ 2 Ziffer 6 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

6. *Anschlussleitungen:*
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bzw. im Fall des Vorhandenseins eines Kontrollschachtes im Gebiet der Gemeinde Ostbevern bis zur Hinterkante des sich auf dem privaten Grundstück befindlichen Kontrollschachtes, **soweit durch den Abwasserbetrieb hergestellt oder durch schriftliche Bestätigung des Abwasserbetriebes oder durch einvernehmliche Widmung übertragen.**

Artikel II

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen dem Stand der Technik und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. **Auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR müssen Wartungsberichte und Entsorgungsnachweise zum Zweck der Funktionsprüfung und Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen vorgelegt werden.**

Artikel III

Die Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaften oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

Eigenschaften oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderungen/Höchstwerte ¹⁾		Einheit
Chemische Sauerstoffbedarf (CSB)	max.	1.000	[mg/L]
Temperatur	max.	35°C an der Einleitstelle	[°C]
pH-Wert	zw.	pH 6,5 - 10 an der Einleitstelle	[-]
Absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	max.	1,0 mL Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5h.	[mL]
Ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	max.	50	[mg/L]
Leitfähigkeit	max.	150	[mS/m]
Farbe		Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.	[-]
Geruch		Durch das Ableiten gewerblichen Abwassers dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	[-]
Toxizität		Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	[-]

Aluminium (Al)	max.	10	[mg/L]
Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃)	max.	50	[mg/L]
Arsen (As), gesamt	max.	0,1	[mg/L]
Barium (Ba)	max.	5	[mg/L]
Blei (Pb)	max.	1	[mg/L]
Cadmium (Cd) ²⁾	max.	0,2	[mg/L]
Freies Chlor (Cl) ²⁾	max.	0,5	[mg/L]
Chrom (Cr) gesamt ²⁾	max.	1	[mg/L]
Chrom (Cr VI) ²⁾	max.	0,5	[mg/L]
Cyanid (CN), leicht freisetzbar ²⁾	max.	0,2	[mg/L]
Eisen (Fe), gesamt	max.	10	[mg/L]
Fluorid (F), gesamt	max.	50	[mg/L]
Kupfer (Cu) ²⁾	max.	1	[mg/L]
Nickel (Ni)	max.	1	[mg/L]
Nitrit (NO ₂ -N), sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	max.	10	[mg/L]
Quecksilber (Hg) ²⁾	max.	0,05	[mg/L]
Silber (Ag)	max.	0,5	[mg/L]
Sulfid (S)	max.	2	[mg/L]
Sulfit (SO ₃ ²⁻)	max.	50	[mg/L]
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	max.	400	[mg/L]
Zink (Zn)	max.	3	[mg/L]
Zinn (Sn)	max.	5	[mg/L]
Kohlenwasserstoffe (Kohlenwasserstoffe gem. DIN3840910 mg/L bei Einleitung in die Regenwasserkanalisation)	max.	20	[mg/L]
Öle und Fette (verseifbar)	max.	50	[mg/L]

Phenol, gesamt berechnet C ₆ H ₅ OH	max.	100	[mg/L]
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ²⁾	max.	1	[mg/L]
LHKW (1,1,1,-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan)	max.	0,5	[mg/L]
Aromatische Kohlenwasserstoffe z.B. Benzol, Toluol, Xylol	max.	0,5	[mg/L]

- 1) Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.
- 2) In Betrieben, in denen diese Wasser gefährdenden Stoffe anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.